

STADT RODENBERG

REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER KREIS SCHAUMBURG

MAßSTAB 1:1000

FLUR 11

BEBAUUNGSPLAN NR. 16 „SUNTALSTRASSE - WEST“ 1. ÄNDERUNG



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Im WS-Gebiet sind die nach § 2 Abs. 3 der BauNVO vom 1.10.1977 unter Ziffer 2) und 3) ausnahmsweise zulässigen Anlagen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- öffentliche Verkehrsfläche
- WS Kleinsiedlungsgebiet (textliche Festsetzungen)
- II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- 0.2 Grundflächenzahl GRZ
- 0.4 Geschosflächenzahl GFZ
- offene Bauweise
- △ nur Einzelhäuser zulässig

NACHRICHTLICH

Überschwemmungsgebiet der Rodenberger Aue



Übersichtsplan Maßstab 1:25000



Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 18.12.1980 die Aufstellung der 1. Änderung¹⁾ des Bebauungsplanes Nr. 16 beschlossen²⁾. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 29.10.1981 ortsüblich bekanntgemacht.

Rodenberg den 30.10.1981
Stadtdirektor

Vervielfältigungsvermerk:
Kartengrundlage: Flurkartenwerk
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Rodenberg
erteilt durch das Katasteramt Rinteln am 22.01.82 Az.: Va 385/81

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 15.12.81). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Katasteramt Rinteln den 1. Okt. 1982
Vermessungsoberrat

Der Entwurf der 1. Änderung³⁾ des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
Ortsplaner Dipl.-Ing. Hans Bundtzen
3260 Rinteln 1 den 19.10.1981

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 13.04.1982 dem Entwurf der 1. Änderung³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 9.02.1983 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Änderung³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 16.02.1983 bis 17.03.1983 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegt.⁵⁾

Rodenberg den 18. März 1983
Stadtdirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 15.6.83 dem geänderten Entwurf der 1. Änderung³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen.⁶⁾ Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vor Genehmigung zur Stellungnahme bis zum 15.6.83 gogeben.

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 15.6.83 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Rodenberg den 26.8.1983
Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Landkreis Schaumburg (Az. 61700/66-76-1A) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben²⁾ gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt / teilweise genehmigt.³⁾ Die Kennlich-gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom 29.11.1983 gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.⁴⁾

Stadthagen den 29.11.1983
Landkreis Schaumburg
Genehmigungsbehörde
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage

(Siegel)

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom 29.11.1983 (Az. 61700/66-76-1A) aufgeführten Auflagen / Maßgaben²⁾ in seiner Sitzung am 29.11.1983 beigetreten.⁵⁾ Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben²⁾ vom 29.11.1983 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 29.11.1983 ortsüblich bekanntgemacht.

Rodenberg den 29.11.1983
Stadtdirektor

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 08.02.84 im Amtsblatt 1984/Nr. 3 vom 08.02.1984 bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 08.02.84 rechtsverbindlich geworden.

Rodenberg den 09. Feb. 1984
Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht³⁾ geltend gemacht worden.

Rodenberg den 26.8.1983
Stadtdirektor

1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen
2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung
3) Nichtzutreffendes streichen
4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefasst wurde
5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeiten der letzten Auslegung
6) Nur falls erforderlich

Ratsvorsitzender



Gemeindedirektor

